



## Stellungnahme zum Rechtsschutz in der deutschen Seeunfalluntersuchung

Der Deutsche Nautische Verein stellt fest, dass die gesetzlichen Regelungen sowie die Ergebnisse der Arbeit der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) und der Seeämter einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit des Seeverkehrs sowie weiterer Schutzgüter wie den maritimen Umweltschutz und die Arbeitssicherheit darstellen.

Das seit dem Jahr 1878 in Deutschland bestehende System der öffentlich-rechtlichen Seeunfalluntersuchung wurde 2002 unter Anpassung an die IMO-Seeunfalluntersuchungsrichtlinien novelliert und in erheblichem Umfang umgestaltet. War bis dahin die öffentlich-rechtliche Seeunfalluntersuchung allein Aufgabe der Seeämter, wurde nun das Untersuchungsverfahren vom Folgeverfahren der Entscheidung über die Entziehung eines Befähigungszeugnisses bzw. Ausspruch eines Fahrverbotes durch das Seeamt getrennt und das eigentliche Untersuchungsverfahren der neu geschaffenen Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung übertragen.

Konnte nach dem bis zum Jahr 2002 geltenden Seeunfalluntersuchungsgesetz (SeeUG) bereits bei Feststellung eines fehlerhaften Verhaltens gegen den Seeamtsspruch das Rechtsmittel des Widerspruchs eingelegt werden, worüber dann wiederum in öffentlicher Verhandlung vor dem damaligen Bundesoberseeamt entschieden wurde, um dann noch die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht zu haben, ist heute faktisch kein Rechtsschutz gegen die Feststellungen im Bericht der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung für die Betroffenen gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Berichten der BSU im Gegensatz zur Feststellung fehlerhaften Verhaltens im Spruch des Seeamts, nicht um justitiable Verwaltungsakte, sondern um Gutachten handelt, die regelmäßig nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Insbesondere die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit gegen eine sogenannte „Inzidenter-Beschwer“, nämlich die Feststellung des Verhaltens eines Beteiligten als Ursache des untersuchten Unfalls, ist hier als nicht justiziable Belastung eines Unfallbeteiligten durch die Behörde BSU zu nennen.

Bei der Feststellung einer Unfallursache aufgrund menschlichen Verhaltens ist eine Beschwerde des Beteiligten in der Regel nicht zu vermeiden. Wenngleich der Gesetzeswortlaut hervorhebt, dass das Untersuchungsverfahren weder der Ermittlung von Tatsachen zum Zweck der Zurechnung von Fehlern noch der Feststellung von Verschulden, Haftung oder Ansprüchen dient, sollte die Untersuchung aber deshalb nicht von der uneingeschränkten Darstellung der Ursachen absehen, wenn Rückschlüsse auf ein schuldhaftes Verhalten gezogen werden könnten (vgl. § 9 Abs. 3 SUG). Insofern ist festzustellen, dass sich Belastungen von Beteiligten bei umfassender Ursachenermittlung im Bericht der BSU vielfach nicht ausschließen lassen. Obgleich in jedem Bericht darauf hingewiesen wird, dass Aussagen einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung nicht zulasten des Aussagenden verwertet werden dürfen (vgl. § 34 Abs.4 SUG und § 29 Abs.4 SUG) hat der Bericht faktisch eine Indizwirkung für mögliche Folgeverfahren wie Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren und auch für die Entscheidungen über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Es sollte deshalb für den beschwerten Beteiligten eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die ihn betreffenden Feststellungen des BSU-Berichts überprüfen zu lassen.

Der Deutsche Nautische Verein schlägt insofern vor, dass die gesetzlichen Regelungen zur Seeunfalluntersuchung im Seesicherheits-Untersuchungsgesetz (SUG) dahingehend erweitert werden, dass ein durch den BSU-Bericht belasteter Beteiligter eines Seeunfalls die Möglichkeit erhält, eine weitere öffentlich-rechtliche Untersuchung seines Unfallverhaltens durch ein Fachgremium wie das Seeamt zu beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrags als auch gegen die Entscheidung nach einer Untersuchung würde dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offenstehen. Insofern wäre dann die Gesetzeslücke des fehlenden Rechtsschutzes in der öffentlich-rechtlichen Seeunfalluntersuchung beseitigt.

Die gesetzliche Regelung, wonach begründete wesentliche Stellungnahmen, die innerhalb einer 30-Tages-Frist nach Versendung des Bericht-Entwurfs bei der BSU eingehen, im endgültigen Bericht zu berücksichtigen sind (vgl. § 27 Abs. 4 SUG), kann, wie sich auch in der Untersuchungspraxis gezeigt hat, den erforderlichen Rechtsschutz nicht gewährleisten.

In diesem Sinne sollte das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Seeunfalluntersuchung optimiert werden, um in möglichst jeder Hinsicht Akzeptanz und Anerkennung zu finden.